

ELTERNBEIRAT

Johann-Andreas-Schmeller Gymnasium Nabburg



Sprachliches, Humanistisches und Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium

Eichenweg 3, 92507 Nabburg, Tel. 09433/203240, Fax: 09433/20324-200
Mail: elternbeirat@jas-gymnasium.de / Web: www.jas-gymnasium.de

Der Elternbeirat des Johann-Andreas-Schmeller Gymnasiums in Nabburg erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat

-WahlO EBR-

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Wahlausschuss, Wahlorgan, Wahlleiter
- § 5 Wahllehrenamt
- § 6 Wahltermin und Wahl Einladung
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wahlversammlung
- § 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 10 Wahlhandlung
- § 11 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 14 Wahlprüfung
- § 15 Kosten
- § 16 Weitere Bestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz). ²Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

¹Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Johann-Andreas-Schmeller Gymnasiums ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. ²Danach sind 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Nach § 14 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten wahlberechtigt, die wenigstens ein Kind haben, das das Johann-Andreas-Schmeller Gymnasium besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler, sowie von den Erziehungsberechtigten bevollmächtigte Vertreter.
- (2) ¹Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. ²Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG
- (3) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der am Johann-Andreas-Schmeller Gymnasium tätigen Lehrkräfte und der Schulleitung des Johann-Andreas-Schmeller Gymnasiums.

§ 4 Wahlausschuss, Wahlorgan, Wahlleiter

- (1) ¹Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). ²Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. ³Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
- (2) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 4 Abs. 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (3) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 5 Wahlehenamt

- (1) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Wahltermin und Wahl Einladung

- (1) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag fest, der zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Ort der Wahlversammlung fest. ²Bei der Durchführung einer Online-Wahl wird die Auswahl der die Wahl unterstützenden Software im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.
- (3) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten gem. § 3 Abs. 1 spätestens 1 Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung bzw. zur Online-Wahl und/oder Briefwahl ein.
- (4) Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.
- (5) Mit der Einladung zur Wahlversammlung bzw. zur Online-Wahl und/oder Briefwahl werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Die Vorschläge sind beim Vorsitzenden des Wahlorgans-einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
- (3) ¹Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann. ²Bei der Durchführung einer Online-Wahl und/oder Briefwahl wird die Vorschlagsliste online bzw. mit den Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt. ³Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist bei einer Online-Wahl und/oder Briefwahl nur bis zu dem in der Wahleinladung gem. § 6 Abs. 5 genannten Termin möglich.

§ 8 Wahlversammlung

- (1) ¹Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet. ²Bei der Durchführung einer Online- und/oder Briefwahl entfällt die Wahlversammlung.
- (2) Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

¹Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. ²Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt. ³Bei der Durchführung einer Online-Wahl erhalten nur Wahlberechtigte einen Onlinezugang bzw. einen Abstimm-Code. Bei der Briefwahl werden die Wahlunterlagen nur an Wahlberechtigte ausgehändigt.

§ 10 Wahlhandlung

Wahlhandlung mit Präsenzwahl

- (1) ¹Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. ²Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
- (2) ¹Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. ²Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.
- (3) ¹Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. ²Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.
- (4) ¹Für jedes das Johann-Andreas-Schmeller Gymnasium besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Abs. 1 Wahlberechtigten ausgegeben. ²Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. ³Auf jeden zu wählenden Kandidaten kann höchstens eine Stimme entfallen.

Wahlhandlung Online-Wahl

- (1) Die jeweils zur Durchführung der Online-Wahl ausgewählte Software ist prozessführend.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden während einer definierten Zeitspanne aus der Vorschlagsliste gewählt, die auch online zur Verfügung steht.
- (3) ¹Die Wahlberechtigten gem. § 3 Abs. 1 erhalten für jedes das Johann-Andreas-Schmeller Gymnasium besuchende Kind einen Abstimm-Code, sofern von diesem keine Briefwahl beantragt wurde. ²Briefwahlunterlagen sind von den Wahlberechtigten gem. § 3 Abs. 1 beim Wahlleiter gem. § 4 Abs. 2 in der dafür festgelegten Frist schriftlich zu beantragen und persönlich im Sekretariat des Johann-Andreas-Schmeller Gymnasiums abzuholen. ²Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen spätestens zum Online-Stimmabgabeschluss dem Wahlvorstand vorliegen. Berechtigter Empfänger der ausgefüllten Briefwahlunterlagen ist das Sekretariat des Johann-Andreas-Schmeller-Gymnasiums.

- (4) ¹Die zur Verfügung stehenden maximal 12 Stimmen je Wahlberechtigten können jeweils einzeln auf die Kandidaten verteilt werden. ²In jedem Fall darf die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte nicht überschreiten, aber unterschreiten.
- (5) Wahlstatistiken können online während der Wahl zur Verfügung gestellt werden, jedoch keinerlei Zwischenergebnisse der Wahl.

§ 11 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

Feststellung des Wahlergebnisses offline

- (1) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.
- (2) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben. ²Bei einer Briefwahl wird das Wahlergebnis elektronisch kommuniziert.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Johann-Andreas-Schmeller Gymnasiums genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

Feststellung des Wahlergebnisses online

¹Die Ermittlung des Online-Wahlergebnisses wird anhand der unterstützenden Software ermittelt und dokumentiert. ²Das Ergebnis der Briefwahl ist durch den Wahlausschuss dem Online-Ergebnis hinzuzurechnen. ³Das ermittelte Gesamtergebnis ist zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

§ 13 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die eingekommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, können nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. ²Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
- (2) ¹Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. ²Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) ¹Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte haben die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. ²Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte haben unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 15 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Johann-Andreas-Schmeller Gymnasiums (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 16 Weitere Bestimmungen

¹Sofern diese Wahlordnung keine anderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 17 In-Kraft-Treten

¹Diese Wahlordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 17.09.2020 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 18.09.2020 erteilt.

Nabburg, den 18.09.2020

Christine Wesnitzer
Vorsitzende des Elternbeirats

**Anhang zu § 16 WahlO
des Elternbeirats des Johann-Andreas-Schmeller Gymnasiums Nabburg**

Auszug aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz

Art. 20 Ausgeschlossene Personen

- (1) ¹In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist,
 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

²Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ³Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) ¹Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) ¹Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. ²Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (5) ¹Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nummern 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Art. 21 Besorgnis der Befangenheit

- (1) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. ²Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (Art. 88) gilt Art. 20 Abs. 4 entsprechend.

Art. 81 Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren gelten die Art. 82 bis 87, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 82 Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit

Eine Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit besteht nur, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

Art. 83 Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Der ehrenamtlich Tätige hat seine Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
- (2) ¹Bei Übernahme seiner Aufgaben ist er zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. ²Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

Art. 84 Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.
- (4) ¹Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. ²Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.
- (5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde der Stelle, die den ehrenamtlich Tätigen berufen hat.

Art. 85 Entschädigung

Der ehrenamtlich Tätige hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstaufschlags.

Art. 86 Abberufung

¹Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Art. 87

(aufgehoben)

Art. 88 Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse

Für Ausschüsse, Beiräte und andere kollegiale Einrichtungen (Ausschüsse) gelten, wenn sie in einem Verwaltungsverfahren tätig werden, die Art. 89 bis 93, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 89 Ordnung in den Sitzungen

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.

Art. 90 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

Art. 91 Beschlussfassung

¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

Art. 92 Wahlen durch Ausschüsse

- (1) ¹Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. ²Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (2) ¹Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (3) ¹Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. ²Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Art. 93 Niederschrift

¹Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

³Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.